

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17

Ausgegeben Danzig, den 22. April

1925

**Inhalt.** Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 119). Verordnung zur Aenderung der Postcheckordnung (S. 121). Verordnung betreffend Festsetzung der Zinssätze im Pfandleihergewerbe (S. 122).

44

### Verordnung zur Aenderung der Postordnung. Vom 3. 4. 1925.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines; Meistgewicht; usw.“, Abs. III, 2. Unterabs., ist zu setzen statt „Einschreibgebühren, Zustellungsgebühren oder die Zuschlagsgebühr für postlagernde Sendungen,“: Einschreibgebühren und Zustellungsgebühren.
2. Im § 6 „Postkarten“, Abs. II, ist zu setzen statt „für die Pakettkarten (§ 12, II) vorgesehenen Höchstmaße von 15,7 : 10,7“: Höchstmaße von 15,0 : 10,5.
3. Im § 12 „Pakete“, Abs. II, ist in der Klammer zu setzen statt „15,7 : 10,7 cm“: 14,8 : 10,5.
4. Der § 20 b „Telegraphische Postanweisungen“ erhält folgende Fassung:

X. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen. Derartige Postanweisungen sind in unbeschränkter Höhe zugelassen.

XI. Für telegraphische Postanweisungen ist ein besonderer Vordruck zu verwenden, der von der Post zu beziehen ist; nichtamtliche Vordrucke werden nicht zugelassen. Der Vordruck ist mit Ausnahme der Postvermerke vom Auslieferer nach den Vorschriften des § 20, III auszufüllen. Die Anwendung einer abgekürzten Telegrammanschrift ist nicht zulässig. Mitteilungen für den Empfänger sind in das Überweisungstelegramm aufzunehmen.

XII. Die Bestimmungen des § 20, V, VII, VIII und IX gelten sinngemäß auch für telegraphische Postanweisungen.

XIII. Von Orten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungstelegramm eingeschrieben mit der nächsten Post der Telegraphenanstalt übersandt, die am schnellsten zu erreichen ist, oder die das Telegramm nach Lage ihrer Dienststunden am schnellsten dem Bestimmungsorte zuführen kann.

XIV. Nach Postorten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungstelegramm von der letzten Telegraphenanstalt mit der nächsten Post eingeschrieben weiterbefördert.

XV. An Gebühren sind zu entrichten

1. eine nach der Höhe des Postanweisungsbetrags gestaffelte Gebühr und zutreffendenfalls
2. die Telegraphengebühr für die in das Überweisungstelegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger (XI),

3. die Brief- und Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (XIII),
4. die Brief- und Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungspostanstalt (XIV).

Die Gebühren unter 1., 2. und 3. hat der Absender voranzubezahlen, die Entrichtung der Gebühr unter 4. kann er dem Empfänger überlassen.

XVI. Telegraphische Postanweisungen werden am Bestimmungsorte nach den Vorschriften für Eilsendungen (§ 22, II) zugestellt, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ oder „Telegraphenlagernd“ versehen sind. Der Betrag wird gegen Empfangsbescheinigung auf dem zurückzugebenden Telegramm gezahlt.

XVII. Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel mit der Post, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt.

Für die telegraphische Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung wird die Gebühr für eine telegraphische Postanweisung desselben Betrags (XV, 1) und für die telegraphische Nachsendung einer telegraphischen Postanweisung die Gebühr für ein Telegramm nach der neuen Wortzahl erhoben.

5. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhält Abs. V folgende Fassung:

V. Ü bernimmt die Post nicht die Zustellung, so müssen die Sendungen und Postanweisungsbeträge auf Grund der Pakettarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung auf der Post abgeholt werden (§ 43).

6. In der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren“ — Anlage zur Postordnung § 1, IV — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

a) Unter Ziffer 2 „Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen“ ist in Spalte 3 zu setzen statt „7, XV“: „28, XIV“.

b) Als Ziffer 7 sind folgende Angaben einzuschalten:

1	2	3	4	5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr in Danziger Pfennigen	Anmerkungen
7	Gebühr für telegraphische Postanweisungen	20, XV Ziffer 1		
	bis 25 Gulden . . . . .		250	
	über 25 „ 100 „ . . . . .		275	
	„ 100 „ 200 „ . . . . .		300	
	„ 200 „ 400 „ . . . . .		325	
	„ 400 „ 600 „ . . . . .		350	
	„ 600 „ 800 „ . . . . .		400	
	„ 800 „ 1000 „ . . . . .		500	
	„ 1000 Gulden für je 200 Gulden oder einen Teil davon .		100	

Vorstehende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1925 in Kraft.

Danzig, den 3. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Sahm. Dr. Leske.

## Verordnung

### zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 3. 4. 1925.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 694) und 7. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 1312/13) wie folgt geändert:

a) Im § 3 (1) ist am Schlusse folgender Satz anzufügen: Es ist der besondere Vordruck für telegraphische Zahlkarten zu verwenden.

b) Im § 3 (3) ist statt der Worte „Abschnitt der Zahlkarte“ zu setzen: Zahlkartentelegramm.

Ferner ist am Schlusse von (3) folgender Satz anzufügen: Sie sind in diesem Falle vom Absender nicht auf dem Zahlkartentelegramm, sondern auf der Rückseite des Abschnitts der telegraphischen Zahlkarte niederzuschreiben.

c) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Vom Absender werden erhoben:

1. eine Gebühr von 2 G 50 P für Zahlkarten bis . . . . . 500 G  
von 3 G für Zahlkarten von über 500 bis . . . . . 1000 G  
von 1 G mehr für je weitere 500 G oder einem Teil davon,
2. die Telegraphengebühr für die in das Zahlkartentelegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger (3),
3. die Telegraphengebühr für das besondere Benachrichtigungstelegramm,
4. die Brief- und Einschreibgebühr für die Beförderung der Telegramme von der Aufgabe-Postanstalt zur nächsten Telegraphenanstalt.

d) In § 9 (8) Abs. 2 ist statt „Postanweisungen“ zu setzen: Wertsendungen.

e) Im § 9 (10) Abs. 1 erhalten die beiden letzten Sätze als neue Absätze folgende Fassung:

An Gebühren werden erhoben:

1. 2 G 50 P für Zahlungsanweisungen bis 25 G,  
3 G für Zahlungsanweisungen über 25 bis 500 G,  
4 G " " " " 500 bis 1000 G und  
1 G 50 P mehr für je weitere 500 G oder einen Teil davon.
2. Die Telegraphengebühr für die in das Telegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger.
3. Die Brief- und Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt.

Hat der Scheckaussteller die telegraphische Übermittlung beantragt, so werden die Gebühren von seinem Konto abgebucht; der Betrag des Schecks wird in diesem Falle dem Empfänger unverkürzt überwiesen. Hat dagegen der Empfänger den Antrag auf telegraphische Übermittlung gestellt, so wird der Betrag des Schecks um die Gebühren gekürzt.

f) Im § 9 (10) Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Für die Übermittlung nach dem neuen Bestimmungsort werden vom Betrag die für die telegraphische Nachsendung von Postanweisungen zu erhebenden Gebühren abgezogen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 1. Mai 1925 ab in Kraft.

Danzig, den 3. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Leske.

**Verordnung.**

**betreffend Festsetzung der Zinssätze im Pfandleihergewerbe. Vom 9. 4. 1925.**

Auf Grund der dem Senat durch Gesetz vom 30. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 165) erteilten Ermächtigung zur Abänderung des Gesetzes betr. das Pfandleihergewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzsammlung S. 265) wird unter Aufhebung der Verordnung betr. Erhöhung der Zinssätze im Pfandleihergewerbe vom 24. Oktober 1923 (Gesetzbl. Nr. 84 S. 1140) folgendes verordnet:

An Stelle der nach § 1 des Gesetzes vom 17. März 1881 zulässigen Zinsen dürfen die Pfandleiher bis auf weiteres sich ausbedingen oder zahlen lassen:

- a) 7 P für jeden Monat und jeden Gulden von Darlehnsbeträgen bis zu 40.— G,
- b) 6 P für jeden Monat und jeden den Betrag von 40.— G übersteigenden Gulden.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.